

5. Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 26. Juni 1926.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Häberlin.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

---

## Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Volksabstimmung vom 5. Dezember 1926 über den Bundesbeschluss vom 21. April 1926 über die Aufnahme eines neuen Artikels 23<sup>bis</sup> in die Bundesverfassung betreffend die Getreideversorgung des Landes.

(Vom 17. September 1926.)

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass wir am 26. Juni 1926 die Abstimmung über den Bundesbeschluss vom 21. April 1926 über die Aufnahme eines neuen Artikels 23<sup>bis</sup> in die Bundesverfassung betreffend die Getreideversorgung des Landes auf Sonntag, den 5. Dezember 1926 und, wo nötig, auf den Vortag, den 4. Dezember 1926, festgesetzt haben.

Wir werden Ihnen diesen Beschluss in der üblichen Anzahl von Exemplaren zum Anschlag übersenden lassen und ersuchen Sie, alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehe (Bundesgesetze vom 19. Juli 1872, A. S. X, 915, bzw. 20. Dezember 1888, A. S. n. F. XI, 60, und 30. März 1900, A. S. n. F. XVIII, 119, sowie vom 27. Januar 1892, A. S. n. F. XII, 885, und vom 17. Juni 1874, A. S. n. F. I, 116), sowie die Kreisschreiben des Bundesrates vom 16. März und 3. April 1925 (Bundesblatt 1925, Bd. I, 809; Bd. II, 137).



Zentralstelle zu melden. Die Staatskanzlei oder die Zentralstelle hätte dann das Abstimmungsergebnis des Kantons telephonisch der Bundeskanzlei anzugeben und umgehend brieflich zu bestätigen.

Diese telephonischen oder telegraphischen Meldungen, sowohl die der untern Behörden an die Kantonsbehörden als diejenigen an die Bundeskanzlei, sind gebührenfrei.

Im übrigen benützen wir diesen Anlass, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 17. September 1926.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Häberlin.**

Der Bundeskanzler:

**Kaeslin.**

---

## Volksabstimmung vom 5. Dezember 1926

über

**den Bundesbeschluss vom 21. April 1926 über die Aufnahme eines neuen Artikels 23<sup>bis</sup> in die Bundesverfassung betreffend die Getreideversorgung des Landes.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1924,  
beschliesst:

Art. I. In die Bundesverfassung wird der folgende Artikel 23<sup>bis</sup> neu aufgenommen:

Art. 23<sup>bis</sup>. <sup>1</sup> Der Bund trifft Massnahmen zur Versorgung des Landes mit Brotgetreide und zur Förderung des einheimischen Getreidebaues.

<sup>2</sup> Auf dem Wege der Gesetzgebung kann dem Bunde das ausschliessliche Recht zur Einfuhr von Brotgetreide und von dessen Mahlprodukten unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze übertragen werden:

a. Die Durchführung wird einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden gemeinnützigen Genossenschaft übertragen, woran sich der Bund und private Wirtschaftsorganisationen beteiligen. Den Kantonen ist der Beitritt freigestellt.

b. Die Einkaufspreise für inländisches Brotgetreide sind so zu bemessen, dass der Anbau ermöglicht wird.

c. Die Verkaufspreise sind so niedrig als möglich, jedoch so festzusetzen, dass der Einkaufspreis des ausländischen und inländischen Brotgetreides, die Verzinsung des Betriebskapitals und die Kosten gedeckt werden. Vorbehältlich der Bildung von Reserven zum Zwecke des Preisausgleichs soll kein Gewinn erzielt werden. Die Gebirgsgegenden sind durch Massnahmen zu berücksichtigen, die geeignet sind, eine Ausgleichung der Mehlpreise herbeizuführen.

<sup>3</sup> Das Nähere wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. II. Dieser Beschluss wird dem Volke und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Art. III. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 20. April 1926.

Der Präsident: Dr. G. Keller-Aargau.

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 21. April 1926.

Der Präsident: **Hofmann.**

Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

---

Wer die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung annehmen will, hat mit „Ja“, wer sie verwerfen will, hat mit „Nein“ zu stimmen.

Bern, den 17. September 1926.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates:

**Die Bundeskanzlei.**

---

**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die  
Volksabstimmung vom 5. Dezember 1926 über den Bundesbeschluss vom 21. April 1926  
über die Aufnahme eines neuen Artikels 23bis in die Bundesverfassung betreffend die  
Getreid...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.09.1926
Date	
Data	
Seite	462-465
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 826

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.